OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653319/3/FP

Datum:
Linz, 16. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, Justizanstalt B__, vertreten durch Dr. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. Oktober 2024, GZ: VerkR21-39-2024-Hol, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 20 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides.

Die belangte Behörde ordnete zudem an, dass der Bf seinen Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des bekämpften Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding abzuliefern habe.

In ihrer Begründung verwies die belangte Behörde auf ein Urteil des Landesgerichtes D__ vom 18. November 2020, GZ: aaa, mit welchem der Bf wegen Begehung einer Tat gemäß § 201 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 7 (sieben) Jahren verurteilt worden sei.

Die belangte Behörde verwies darüber hinaus auf 10 weitere strafrechtliche Verurteilungen (letzte Verurteilung vor der Anlasstat am 18. Dezember 2009).

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 7. November 2024 Beschwerde. In dieser brachte er auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass Verfolgungsverjährung analog § 31 VStG vorliege.
Ein Entzug wegen einer bestimmten Tatsache sei nicht mehr zulässig.
20 Monate seien zudem zu lange. Nur zwei Vorverurteilungen seien nicht getilgt. Es seien nun fast fünf Jahre seit der letzten Tat vergangen. Der Bf habe aufgrund einer Enthaftung etliche Monate am Verkehr teilgenommen.
Eine über die Mindestentziehungsdauer hinausgehende Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit sei nicht anzunehmen, diese belaufe sich sohin auf drei Monate, wenn keine Verfolgungsverjährung eingetreten sei.
Der Bf beantragte den Bescheid aufzuheben, in eventu an die belangte Behörde zurückzuverweisen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und dem Bf Kosten zuzusprechen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. November 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, kann die öffentliche mündliche Verhandlung entfallen (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes D__ vom 18. November 2020, GZ: aaa, wegen Begehung des Verbrechens gemäß § 201 Abs. 1 und 2 dritter und vierter Fall idF BGBl. I. 2013/116 und des Vergehens gemäß § 99 Abs. 1 StGB, sowie des Verbrechens gemäß §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 erster, zweiter und achter Fall, 15 StGB und des Vergehens nach § 105 Abs. 1 StG zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren Haft verurteilt.

Die Taten ereigneten sich am 8. und 9. Dezember 2019.
[Genannte Urteile]

Der Bf ist 10 Mal vorwiegend wegen Gewaltdelikten aber auch Vermögens- und Urkundendelikten vorbestraft. Die letzte Verurteilung vor der Anlasstat wegen eines qualifizierten Körperverletzungsdelikts erfolgte am 14. Dezember 2009.
[Strafregister]

Der Bf wird am 31. Jänner 2025 bedingt entlassen. [Beschluss Landesgericht E__ vom 12.11.2024, GZ: bbb]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus dem diesem einliegenden Urteil des Landesgerichtes D__. Aus diesem Urteil ergibt sich, dass der Bf wegen verschiedener Delikte, in erster Linie wegen des Delikts gemäß § 201 StGB verurteilt wurde. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde damit verbindlich festgestellt, dass der Bf am 8. und 9. Dezember 2019 die Anlasstat gemäß § 201 StGB begangen hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 8 und 9 FSG idF BGBl. I. Nr. 154/2021 insbesondere zu gelten, wenn jemand strafbare Handlungen gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat bzw. strafbare Handlungen gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 7 Abs. 5 FSG gelten strafbare Handlungen jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

III.2.1. Die belangte Behörde begründet in ihrem Bescheid mit dem in den Feststellungen genannten Urteil des Landesgerichtes D__.
Die Behörde erkennt die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ab.

Als bestimmte Tatsachen dürfen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes (§ 7 Abs. 5 FSG) nur solche Taten verwertet werden, die nicht bereits länger als fünf Jahre zurück liegen.

Solche Taten dürften gemäß dem zweiten Satz des § 7 Abs. 5 FSG nur für die Wertung einer bestimmten Tatsache herangezogen werden. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass der Bf eine bestimmte Tatsache gesetzt hat, die im Entscheidungszeitpunkt noch als solche in Betracht kommt.

Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass sich nach § 7 Abs. 3 FSG zu wertende Taten, ganz egal wie schwerwiegend sie waren, nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr auf die Verkehrszuverlässigkeit auswirken können.

III.2.2. Wie in den Sachverhaltsfeststellungen dargestellt liegt jene wesentliche Tat des Bf, die den in § 7 Abs. 3 Z 8 FSG aufgezählten Delikten nach dem StGB zuzuordnen ist, im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts bereits mehr als fünf Jahre zurück, weil der Bf diese am 8. und 9. Dezember 2019 begangen hat.

Alle anderen von der Behörde ins Kalkül gezogenen Taten liegen weit in der Vergangenheit. Die diesbezügliche letzte Verurteilung liegt gut 15 Jahre zurück.

III.2.3. „Unabdingbare Voraussetzung für die Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit eines Bewilligungswerbers ist, wie der Wortlaut des § 7 Abs. 1 FSG 1997 unmissverständlich zum Ausdruck bringt, das Vorliegen zumindest einer erwiesenen bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG 1997. Fehlt es an einer solchen bestimmten Tatsache (die auch in der wiederholten Begehung eines Delikts bestehen kann), so darf die Verkehrszuverlässigkeit eines Bewilligungswerbers auch dann nicht verneint werden, wenn er im Übrigen eine größere Zahl gerichtlich strafbarer Handlungen und/oder Verwaltungsübertretungen begangen hat. Für eine Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit im Wege einer ‚gesamthaften Zusammenschau' des Fehlverhaltens ist im FSG 1997, sofern keine der strafbaren (wiederholten) Handlungen eine bestimmte Tatsache bildet, kein Raum." (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0134; vgl. auch 23.11.2011, 2009/11/0263)

Die Entziehung der Lenkberechtigung unter Heranziehung des § 7 Abs. 3 FSG muss im vorliegenden Fall deshalb schon mangels Vorliegens einer bestimmten Tatsache scheitern. Die begangene Tat liegt zu lange zurück.

Mangels Vorliegens einer bestimmten Tatsache können auch die weiter in der Vergangenheit liegenden Taten, zu einer Bewertung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf nicht herangezogen werden.

III.2.4. Der angefochtene Bescheid ist aus diesem Grund aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde unter Punkt III.2. ausführlich dargestellt und wurde ihr gefolgt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl